

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4f698a55-c2fb-312e-83e2-fcdaf67a2d42>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Versuchstierhaltung (TRBA 120)
Amtliche Abkürzung	TRBA 120
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRBA 120 - Begriffsbestimmungen

(1) **Versuchstiere** sind Tiere, die für Eingriffe oder Versuchszwecke verwendet werden oder werden sollen und in der Regel nur hierfür gezüchtet werden. Dies können Vertreter aller Spezies der Wirbeltiere bzw. der wirbellosen Tiere einschließlich deren freilebende und fortpflanzungsfähige Entwicklungsstadien sein.

(2) **Tierräume** sind Tierhaltungsräume und dazugehörige Funktions- und Betriebsräume, in denen durch Tätigkeiten mit Versuchstieren, Tiermaterialien oder kontaminierten Materialien Biostoffe freigesetzt und Beschäftigte exponiert werden können. Sie können Teil einer zentralen Tierhaltungseinrichtung oder dezentral organisiert sein.

Tierhaltungsräume sind Räume oder Einrichtungen, in denen Versuchstiere gezüchtet, zur Quarantäne, Adaptation (Eingewöhnung), zur Durchführung von Versuchen und zu anderen wissenschaftlichen Zwecken gehalten (untergebracht) und gepflegt werden.

Funktions- und Betriebsräume sind Räume oder Einrichtungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung, Vor- und Nachbereitung von Tierversuchen erforderlich sind (z. B. Räume für Eingriffe und Behandlungen, zur Sektion und/oder Entnahme von Proben, zur Reinigung und Entsorgung).

Hinweis: Zu den Tierräumen zählen auch Bereiche, die nicht vollständig eingehaust oder überdacht sind (z. B. Außengehege) und Einrichtungen die ortsveränderlich sind.

(3) **Tiermaterialien** sind Körper, Körperteile, Organe/Gewebe, Sekrete und Exkrete, die vom Versuchstier stammen.

(4) **Kontaminierte Materialien** sind alle Materialien (z. B. Einstreu) und Gegenstände (z. B. Käfige), die mit Versuchstieren, Tiermaterialien oder Biostoffen in Kontakt gekommen sind.

(5) **Zoonoseerreger** sind sämtliche Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten oder sonstige biologische Agenzien, die Zoonosen verursachen können. Zoonosen sind Krankheiten und/oder sämtliche Infektionen, die auf natürlichem Weg direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können.

In der EG-Richtlinie 2003/99/EG [2] und den Technischen Regeln zur Einstufung von Biostoffen [1] sind die Zoonoseerreger entsprechend ausgewiesen.

(6) **Schutzstufenbereich** ist eine räumliche Einheit, bestehend aus einem oder mehreren Tierräumen, die einer bestimmten Schutzstufe zugeordnet sind. Zum Schutzstufenbereich gehören in Abhängigkeit von der Schutzstufe die zugehörigen Schleusen.

(7) **Vektor** im Sinn dieser TRBA ist ein Organismus (z. B. blutsaugendes Insekt, Zecke) der Krankheitserreger von Wirt zu Wirt überträgt, ohne selbst zu erkranken.

(8) **Hygieneplan** im Sinn dieser TRBA ist eine Zusammenstellung von persönlichen und objektbezogenen Maßnahmen zur Verringerung der (mikrobiellen) Verunreinigung, von Händen, Materialien/Gegenständen oder Oberflächen durch Biostoffe mit Gefährdungspotenzial. Er beinhaltet Angaben zu den zu verwendenden Mitteln (Konzentration, Form der Aufbringung, Einwirkdauer, Häufigkeit der Anwendung) und benennt die Zielgruppe, die diese Maßnahmen durchführt.

(9) **Inaktivierung** ist die irreversible Zerstörung der Vermehrungs- und Infektionsfähigkeit von Biostoffen.

(10) **Sterilisation** ist die Abtötung aller vermehrungsfähigen Mikroorganismen einschließlich ihrer Dauerformen, sowie die Inaktivierung von Viren durch physikalische oder chemische Verfahren.

(11) **Dekontamination** ist die Reduktion der Konzentration von Biostoffen auf ein gesundheitlich unbedenkliches Maß oder deren vollständige Entfernung.

(12) **Desinfektion** ist die gezielte Behandlung von Materialien, Gegenständen oder Oberflächen mit physikalischen bzw. chemischen Verfahren, um zu bewirken, dass von ihnen keine Infektionsgefahr mehr ausgeht.

(13) Im Übrigen sind in dieser TRBA die Begriffe so verwendet, wie sie im "Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)" des ABS, ABAS, und AGS bestimmt sind [3].